

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Bfg.
Interate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 46.

Mittwoch, den 7. Juni

1916.

Ämtlicher Teil.

Urlaubsgesuche zur Heu- und Getreideernte.

Nach Mitteilung des stellv. Generalkommandos V. Armeekorps in Posen können Beurlaubungen zur Heu- und Getreideernte nur in Fällen dringender Notwendigkeit erfolgen, sofern die militärischen Interessen es zulassen.

Alle Urlaubsgesuche sind auf dem Lande von den Gemeinde- und Gutsvorständen den Herren Distriktskommissaren, in den Städten den Herren Bürgermeistern vorzulegen, die sie mit ihrer gutachtlichen Äußerung mir einzureichen haben.

Ohne Prüfung des Landrats eingehende Gesuche werden von den militärischen Dienststellen den Antragstellern oder den Gemeindebehörden zurückgesandt, haben also unnötigen Zeitverlust zur Folge.

Auch für den Urlaub zur Frühjahrsbestellung ist Bedingung, daß die beurlaubten Leute den Frauen und Kindern der nicht beurlaubten Gemeindeglieder bei der Ernte mit Rat und Tat nach Möglichkeit helfen. Zuwiderhandlungen sind mir anzuzeigen.

Da dies indeß nicht immer genügen wird und Urlaub aus dem Felde nicht zu erwarten und daher auch nur in dringendsten Notfällen zu beantragen ist, wird es dringend nötig sein, daß Leute ausdrücklich nicht nur zur Ernte auf ihren eigenen, sondern auch auf fremden Ländereien im gleichen Orte beurlaubt werden. In solchen Fällen ist in den Urlaubsanträgen anzugeben, daß die Beurlaubung zur Ernte auf mehreren Besitzungen erfolgen soll.

Zu den Urlaubsanträgen sind ausschließlich Formulare zu benutzen, die bei den Distriktsämtern und den Magistraten unentgeltlich zu haben sind. Der Bedarf einer jeden Ortschaft ist von vorbezeichneten Stellen umgehend abzuholen bzw. anzufordern.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß die dem stellv. Generalkommando V. Armeekorps unterstellten Truppenteile ermächtigt sind, unbeschadet der in jedem Falle vorhergehenden Beurlaubung der bäuerlichen Besitzer und ihrer Angehörigen, Anträgen von Landwirten oder Gemeinden auf Beurlaubung von Mannschaften zur Ernte, die sich freiwillig zur Aushilfe melden, zu willfahren und Leute in die Nachbarschaft einzeln oder in kleinen Trupps zu beurlauben, soweit sich das ohne Schädigung des Dienstes ermöglichen läßt.

Die Gemeinden oder einzelnen Landwirte, denen die Leute zugeteilt werden, haben für Unterkunft, ausreichende, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Verpflegung zu sorgen und ortsüblichen Lohn zu zahlen, von dem die Verpflegungskosten abzurechnen sind.

Anträge dieser Art müssen ebenfalls auf oben erwähnten Formularen durch Vermittelung der Herren Distriktskommissare und Bürgermeister mir eingereicht werden. **Sämtliche Urlaubsgesuche zur Heu- und Getreideernte sind so bald wie möglich den Herren Bürgermeistern und Distriktskommissaren einzureichen. Zu spät eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt. Die Ortsbehörden haben vorstehende Bekanntmachung umgehend und wiederholt zu veröffentlichen.**

Lissa, den 2. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ausführungsanweisung

über den Verkehr mit Fleischwaren vom 22. Mai 1916.

(R.-G.-Bl. S. 397).

Im Einvernehmen mit den Herren Minister für Handel und des Innern bestimme ich:

Zu § 1:

Bei der Anzeige sind gesondert anzugeben die Vorräte an:

- a) Fleischkonserven,
- b) Räucherwaren von Fleisch,
- c) Dauerwürste aller Art,
- d) geräucherter Speck.

Die Angaben sind in Kilogramm, bei Fleischkonserven brutto für netto zu machen.

Zu § 3:

Im Einvernehmen mit der Reichsfleischstelle wird den Kommunalverbänden gestattet, aus ihren Vorräten vorbehalten etwaiger Anrechnung der verbrauchten Mengen auf die zugelassene Zahl der beschlupfichtigen Schlachtungen die Bevölkerung ihres Bezirks ohne vorherige Einholung einer Erlaubnis weiter zu versorgen.

Zu § 5 und 8:

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 6:

Zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 25. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

J. A.: Graf von Koserling.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

In Ausführung des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren vom 22. Mai d. Js. (Kreisblatt Nr. 45) bestimme ich, daß die Anzeigen über die vorhandenen Vorräte mir bestimmt bis zum 10. Juni d. Js. zu erstaten sind. Bei Mengen über 2000 Kilogramm sind die Anzeigen gleichzeitig der Reichsfleischstelle in Berlin einzureichen.

Nicht anzuzeigen sind die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

Lissa, den 6. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Berlin, den 27. Mai 1916.

Wir ordnen zur Ausführung des § 8 über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) — Min.-Bl. M. f. L. S. 82 — unter Aufhebung unserer bisherigen Ausführungsanweisung zu diesem Paragraphen (vergl. Min.-Bl. M. f. L. S. 82 ff.) folgendes an:

I. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die Höchstzahl der für ihren Bezirk für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch den Oberpräsidenten bezw. den Regierungspräsidenten nach Maßgabe der diesen von der Reichsfleischstelle für ihre Provinz bezw. ihren Bezirk mitgeteilten Höchstzahlen zugeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirkes unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß die ihnen zugewiesene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Minderzahlungen in einer Viehhaltung dürfen dabei nicht durch Mehrzahlungen in einer anderen Viehhaltung ausgeglichen werden.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

1. Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisheine auszustellen. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Schafen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheines vorgenommen werden.

2. Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Bornahme der Lebendschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachtieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

3. Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendschau an dem Schlachtier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

4. Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

5. Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen wird nach näherer Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle erfolgen. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzusenden.

III. Hauschlachtungen.

Die bestehenden Hauschlachtungsverbote werden aufgehoben.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen), gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. März gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Schlachtungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet, welche bei Schlachtungen, die der Beschaupflicht unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenbeschauer vor der Schlachtung vorzulegen ist. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, dem Leiter des Kommunalverbandes anzugeben. Die Genehmigung ist zu verlagern, wenn nach Prüfung der vorhandenen

Vorräte aus früheren Schlachtungen ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

4. Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande, ohne daß ein Entgelt dafür gezahlt wird.
5. Die Landräte (Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben die zur Durchführung vorstehender Hauschlachtungs Vorschriften etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

IV. Nottschlachtungen.

Nottschlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenbeschauer.

Das Fleisch aus Nottschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnenden Stellen abzuliefern und von diesen nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: L u s e n s t v.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Freiherr v. F a l k e n h a u s e n.

Der Minister des Inneren.

J. B.: D r e w s.

Wissa, den 6. Juni 1916.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis, daß mir Gesuche um Genehmigung von Hauschlachtungen durch die Hand des Guts- oder Gemeindevorstehers vorzulegen sind, die sich nach genauester Prüfung der Bedürfnisfrage zu den Gesuchen zu äußern haben.

Der Landrat.
von Kardorff

Es liegen uns zurzeit mehr als 2000 Anträge auf Abgabe von sogen. Lappspinnen vor. Da uns möglicherweise nur etwa 30 bis 40 militärnbrauchbare Pferde überwiesen werden, ist es unmöglich, den Anträgen in absehbarer Zeit stattzugeben. Da die Frühjahrsbefestigungsarbeiten als beendet angesehen werden können, wird ein allzu großer Mangel an Arbeitspferden zurzeit nicht vorhanden sein. Wir werden deshalb sämtliche bis jetzt eingereichten, noch nicht erfüllten, zum Teil sehr alten (aus dem September vorigen Jahres) Anträge als erledigt betrachten, weil es unmöglich ist, zu übersehen, inwieweit die Voraussetzungen für die Abgabe von Pferden noch vorliegen.

In Zukunft werden nur neue und nur diejenigen Anträge berücksichtigt werden, in welchen ein großer Mangel nachgewiesen ist, der durch den zuständigen Landrat nach Prüfung durch die Ortsbehörde bescheinigt wird.

Da Mangel an Angepann jeder Landwirt hat, ist es zwecklos, nur deswegen Anträge auf Abgabe von Pferden zu stellen. Nur solche Fälle, in denen der Wirtschaftsbetrieb wegen Angepannmangel tatsächlich stockt, können Berücksichtigung finden.

Posen, den 1. Juni 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende: von Treskow.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Wissa, den 6. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung betr. Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß diejenigen Mengen an Rohkaffee, für die bisher die Uebernahme nicht ausgedrungen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Kaffee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.

2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteten Kaffee und $\frac{1}{2}$ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen M. 2,20 nicht übersteigen.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Kaserne usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren öffentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Wer solche Mischungen verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten sind. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50% Bohnenkaffee enthalten, M. 2,20 pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

Berlin W. 9, den 22. Mai 1916.
Belleruestraße 14

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel S. m. b. S.

Der Herr Regierungspräsident hat vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs an Stelle des verstorbenen Standesbeamten Thomastus in Garzyn den königlichen Zugführer a. D. Gustav Bapke in Garzyn zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Garzyn ernannt.

Lissa, den 2. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Buchstifter des Landwirts Wilhelm Stolpe in Gr. Tworkow, 20 Monate alt, schwarzbunte Niederungsrasse, ist zum Decken fremder, gesunder Rülhe angelobt worden, das Deckgeld beträgt 1,10 Mark.

Lissa, den 5. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Rotlauf unter den Schweinen des Dom. Striesewitz ist erloschen. Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Antonshof, den 3. Juni 1916.

Die Dominial-Polizei-Verwaltung. Strachler.

1. Der Herr Minister empfiehlt, im Frühjahr in allen Schulen auf das Sammeln der zahlreichen einheimischen Tees als Ersatz für den teuren asiatischen Tee hinzuweisen. Als einheimische Tees kommen vornehmlich die jungen getrockneten und alsdann zerleinerten Blätter der Erdbeere, Brombeere, Heidelbeere, Moosbeere, Kronsbeere, schwarzen Johannisbeere, Preiselbeere, Himbeere, Stechpalme, Kirsche, Birke, Ulme, Weide, Eberesche, des Schwarz- oder Schlehdorns und des Weidenrösschens in Betracht. Es ist jedoch davon abgesehen, als tägliches Familiengericht solche Tees zu verwenden, die als Arzneimittel besondere Wirkungen auszuüben vermögen, wie Lindenblüten, Pfefferminze, Flieder-, Schafgarben- und Kamillentee.

2. Schulkiste mit nicht ganz leimfestem Papier sind während der Kriegszeit nicht zu beanstanden.

3. Wo Schulkinder während der Ferien nicht ausreichend mit Arbeit beschäftigt sind oder sonst ohne ausreichende Fürsorge bleiben, bitten wir, sie durch Jugendspiele und einige Ferienwanderungen angemessen zu beschäftigen und zu kräftigen.

4. Beim Sammeln von Feld- und Wiesenblumen werden Getreidefelder und Wiesen oft stark beschädigt. Die Schulkinder sind wiederholt recht eindringlich davor zu warnen.

Lissa, den 5. Juni 1916.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storknecht.

Spart Brotmarken!

Nichtamtlicher Teil.

* **Einheimischer Tee.** Der Herr Minister des Innern hat in dankenswerter Weise auf einheimische Teearten hingewiesen, die wie chinesischer Tee bereitet werden. Wird die Anweisung richtig befolgt, dann führt sie sicher zu billigen und genügendem Ersatz für den teuren asiatischen Tee. Der Minister sagt, daß „junge und getrocknete Blätter“ in Frage kommen. Aber sie dürfen nicht zu jung, müssen vielmehr ausgewachsen, vollkräftig und vollhaltig sein. Der Drogist sammelt die Kräuter, Blüten und Blätter erst dann ein, wenn die wirksamen Bestandteile in ihnen vollkommen ausgebildet sind, und nimmt im allgemeinen die Blütezeit als richtige Sammelzeit auch der Blätter an. Nur bei Pflanzen mit verlaufenden Blüten, die früher als die Blätter erscheinen (Schlehenstrauch), kommt eine spätere Zeit in Betracht. Danach werden als geeignete Sammelzeiten der Blätter empfohlen: Erdbeerblätter — Mai, Brombeerblätter — Mai bis August, Heidelbeere (Blaubeer-)blätter — Juli, Moos-, Krons-Preisbeerbblätter — Juli bis Oktober, schwarze Johannis- und Himbeerblätter — Juni und Juli, Stechpalmen-, Kirschenblätter — Mai, Ulmen-, Weiden- und Schlehdornblätter — Mai und Juni, Ebereschen- und Weidenrösschenblätter — Juli und August. Man darf aber nicht regen- und taufeuchte Pflanzen sammeln; denn diese werden mickrig und muffig. Deshalb sammle man von 11 Uhr vormittags ab an trockenen, sonnigen Tagen und sorge daheim für gutes Trocknen. Gutes Trocknen erfordert, daß die Blätter auf reinem, luftigem Dachboden dünn ausgebreitet und morgens, mittags und abends sorgfältig umgewendet werden. Tags über halte man alle Dachluden offen und schließe sie bei feuchter Nacht. Die getrockneten Blätter zerschneide man und man verpade sie endlich in Holzkisten oder Blechdosen. Ueberraschte uns längeres Regenwetter, bei dem die Blätter noch Feuchtigkeit anzogen, dann müssen die gesammelten Blätter vor dem Verpaden in der Bratöhre des Küchenherdes auf einem Kuchenblech bei mäßiger Wärme von 30–35 Grad Celsius nachgetrocknet. Gehen wir verständig und umsichtig zu Werk, dann kann's nicht fehlschlagen, und wir haben nicht mehr nötig, ein Gemisch von Schlehdorn-, Weiden- und anderen Blättern mit dem teuren Gelde als chinesischen Tee zu bezahlen.

* **Das Eisene Kreuz zweiter Klasse** erhielt der einjährig-Kriegsfreiwillige Alfred Hüttmann im Feldart.-Regt. 41, ein früherer Schüler des Comenius-Gymnasiums.

* **Landgerichtspräsident Viered †.** Der frühere Präsident des Landgerichts Ostrowo, Geheimen Oberjustizrat Karl Viered, seit 1903 Landtagsabgeordneter für den Wahlkreis Kolmar-Garnitau-Jüehne, ist am Sonnabend nachmittag in Berlin gestorben. Witten in seiner beruflichen Arbeit, in den Diensträumen des Landgerichts I, wurde er durch einen plötzlichen Tod infolge Herzschlags aus dem Leben abgerufen. Viered, der im Anfang des Krieges einen Sohn im Felde hatte, war 1853 zu Salzwedel geboren. 1875 wurde er zum Referendar und 1880 zum Assessor ernannt. Im gleichen Jahre noch wurde er Amtsrichter in Puck. Von dort kam er 1888 als Landrichter nach Lissa, wurde 1894 an das Amtsgericht in Hohenjalza versetzt, wo er aufsichtsführender Richter war. Von 1896 bis 1906 war er Landgerichtsdirektor in Schneidemühl und wurde 1906 zum Landgerichtspräsidenten in Ostrowo ernannt. Seit Oktober 1914 war er Präsident des Landgerichts I in Berlin. Seit 1913 vertrat er den Wahlkreis Kolmar-Garnitau-Jüehne im Abgeordnetenhaus als Mitglied der konservativen Partei. Seine vornehme Gesinnung und seine reiche Arbeitskraft sicherten ihm in seiner Partei einen weiten Einfluß. In seiner Stellung als Landgerichtspräsident in Berlin hat er sich, wie das W. Z. sagt, in kurzer Zeit in die schwierigen Berliner Verhältnisse hineingefunden und dank seiner organisatorischen Fähigkeit das größte Gericht der preussischen Monarchie vorbildlich zu leiten verstanden.

* **Eisenbahnvorzüge für den Pfingstverkehr.** Zur Bewältigung des Personenverkehrs während der Pfingstzeit werden auf der Strecke Breslau—Lissa—Posen vor stark benutzten Zügen folgende Vorzüge abgelaufen, die kurz vor den Hauptzügen fahren und besonders auch den Vorteil haben, daß sie Anschlüsse auf den Zwischen- und Endstationen erreichen.

Vorzug 16 ab Posen 2,43 nachm. vom 8. bis 10. und 12. bis 14. Juni bis Breslau, an 5,29 nachm.

Vorzug E 41 ab Posen 6,48 nachm. vom 8. bis 10. Juni bis Breslau, an 9,30 nachm.

Vorzug 701 ab Posen 1,30 vorm. am 9., 10., 11., 13. und 14. Juni bis Breslau, an 5,32 vorm.

Vorzug 702 ab Breslau 7,57 nachm. vom 8. bis 10. und 12. bis 14. Juni, an 12,11 vorm. am folgenden Tage.

II. Vorzug 710 ab Breslau 6,13 vorm. am 9., 10., 11., 13. und 14. Juni bis Posen, an 9,43 vorm.

Vorzug 714 ab Breslau 10,17 vorm. am 9., 10. und 11. Juni bis Posen, an 2,19 nachm.

Rosen. Ein Schuhmacher aus Posen hatte eine Forderung an den Wirt Grossy in Groß-Lentz. Gläubiger und Schuldner einigten sich dahin, daß letzterer ein Schwein schlachten mußte und der Schuhmacher das Fleisch, etwa zwei Zentner, in einem Korbe, ohne vorhergegangene Untersuchung, nach Posen schaffen wollte. Das Fleisch wurde auf dem hiesigen Bahnhofe beschlagnahmt und auf der Freibank verkauft. Die Angelegenheit wird ein gerichtliches Nachspiel haben.

Hirschberg. Die Stadtverordneten haben die Einführung einer Ragensteuer beschlossen. Demnach müßten für jede Rake, die nicht für die Landwirtschaft oder das Gewerbe des Besitzers unentbehrlich ist, jährlich 10 Mark Steuer bezahlt werden. Man schätzt den Ertrag der Steuer auf jährlich 1500 Mark.

— **Die neue Kreditvorlage.** In dem dem Reichstage zugegangenen Gesetzentwurf betr. den Nachtragsetat wird der Reichszähler ermächtigt, zur Vortreibung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 12 Milliarden Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

— **Die Tagung des Reichstages** dürfte morgen Mittwoch oder Donnerstag zu Ende gehen. Dann tritt Vertagung bis zum 26. Dezember ein, doch dürfte der Beginn der Herbsttagung sich danach noch etwas verzögern.

— **Eine nochmalige Beratung der preussischen Kriegsteuervorlage** im Abgeordnetenhaus wird erforderlich, da die Kommission des Herrenhauses am 3. Juni beschlossen hat, den Gesetzentwurf abzuändern. Darauf wird der Landtag bis zum 14. November vertagt werden.

— **Für den Wirtschaftsplan** für das Erntejahr 1915-16 liegt bereits ein Entwurf vor. In der Pfingstwoche wird eine Konferenz der bundesstaatlichen Minister noch eine Reihe grundsätzlicher Fragen erledigen.

— **Ein Erlass des Kultusministers** über die Aufnahme von Volksschülern in die Serta höherer Lehranstalten wird demnächst erscheinen. Eine besondere Aufnahmeprüfung der vom Rektor oder Kreisschulinspektor für die höhere Schule für reif befundenen Volksschüler fällt fort. Zum Eintritt berechtigt der dreijährige Besuch einer Volksschule. Die Vorschulen haben ihre Anforderungen bis auf diesen Standpunkt zu erniedrigen.

**** Die Seeschlachten der Geschichte.** Die Bedeutung der Seeschlacht bei Horns Riff, in der nach dem Zeugnis des deutschen Admiralstabes die gesamte moderne englische Flotte im Kampfe war, läßt sich an einem Vergleich mit den Zahlen anderer Seeschlachten ermessen. Ueber die Schlachten der Neuzeit besitzen wir folgende Zahlen:

1571 Lepanto: Auf türkischer Seite 234, auf venezianisch-spanischer Seite 212 Fahrzeuge.

1588 Untergang der spanischen Armada mit 160 Fahrzeugen, denen 129 englische und 100 holländische gegenüberstanden.

1666 De Ruyter besiegte bei Dover mit 100 Schiffen 80 stärkere englische Fahrzeuge.

1798 Abouir: Nelson mit 15 englischen Linien Schiffen stieß auf über 13 französische Linien Schiffe.

1805 Trafalgar: 27 englische gegen 33 französische und spanische Fahrzeuge.

Bei Navarino, Lissa, Ito waren durchweg verhältnismäßig wenig Einheiten im Gefecht. In der Seeschlacht bei Tsushima 1905, wo Togo über die russische Flotte siegte, standen auf japanischer Seite 12 Panzerschiffe, 15 geschützte Kreuzer, 4 Hilfskreuzer und etwa 100 Torpedoboote, auf russischer 12 Panzerschiffe und 20 andere Kriegsschiffe verschiedenen Gefechtswertes.

Die große Russenschlacht im Südosten.

W. L. B. Wien, 5. Juni. Amtlich.

Russischer Kriegshauptplatz. Der seit längerem erwartete Angriff der russischen Südwestarmee hat begonnen. An der ganzen Front zwischen Pruth und dem Syr Rnie bei Koltz ist eine große Schlacht entbrannt. Bei Orna wird um den Besitz unserer vordersten Stellungen erbittert gekämpft. Nordwestlich von Larnopol gelang es dem Feind vorübergehend an einzelnen Punkten in unsere Gräben einzudringen. Ein Gegenangriff warf ihn wieder hinaus. Beiderseits von Rozlow (westlich von Larnopol) scheiterten russische Angriffe vor unseren Hindernissen, bei Nowo Alexinie und nordwestlich von Dubno schon in unserem Geschützfeuer. Auch bei Saparow und Dila sind heftige Kämpfe im Gange. Südöstlich von Buzl schossen wir einen feindlichen Flieger ab.

Italienischer Kriegshauptplatz. Im Raume westlich des Astico-Tales war die Gefechtsintensität gestern im allgemeinen schwächer. Südlich Posina nahmen unsere Truppen einen

starken Stützpunkt und wiesen mehrere Wiedergewinnungsversuche der Italiener ab.

Westlich des Astico-Tales erstürmte unsere Kampfgruppe auf den Höhen östlich von Arsiere noch den Monte Pannuccio, (westlich vom Monte Barco) und beherrschte nun das Val-Cannaglia.

Gegen unsere Front südlich des Grenzades richteten sich wieder einige Angriffe, die sämtlich abgeschlagen wurden.

An der küstenländischen Front schoß die italienische Artillerie mehr als gewöhnlich. Im Doberdo-Abchnitt betätigten sich auch feindliche Infanterie-Abteilungen, deren Vorstöße jedoch rasch erledigt waren.

Balkan-Kriegshauptplatz. Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, von Doefler, Feldmarschalleutnant.

Schwedens Verteidigung der Neutralität.

Stockholm: Der Reichstag hat für dieses Jahr 75 Millionen Kronen zur Verteidigung der Neutralität bewilligt. Ferner beschloß der Reichstag die Bewilligung von sofort disponiblen Mitteln für gewisse besonders dringende Verteidigungszwecke und sprach außerdem auch die Hoffnung aus, daß gewisse andere Verteidigungsbedürfnisse baldigst gebührend geprüft werden. Von verschiedenen Parteien wurde betont, daß durch den Beschluß der Wille Schwedens, sein Selbstbestimmungsrecht und seine Neutralität zu verteidigen, ausgesprochen werden.

Der heutige amtliche Kriegsbericht

W. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier

6. Juni. Westlicher Kriegshauptplatz.

Auf dem östlichen Maasufer wurden die Stellungen tapferer Ostpreußen auf dem Summe-Rücken im Laufe der Nacht nach erneuter sehr starker Artillerievorbereitung wiederum viermal ohne den geringsten Erfolg angegriffen. Der Gegner hatte unter unsern zusammenwirkenden Artillerieperspektive, Maschinengewehr- und Infanteriefeuer besonders schwere Verluste. Im übrigen ist die Lage unverändert.

Westlicher und Balkan-Kriegshauptplatz.

An der deutschen Front keine besonderen Ereignisse. Oberste Heeresleitung.

Feststellung weiterer englischer Kriegsschiffsverluste.

W. L. B. Berlin, 6. Juni. Engländer, die von der deutschen 5. Torpedobootsflotte während der Seeschlacht vor dem Slagerrad aufgefischt wurden, haben ausgesagt, daß der Schlachtkreuzer „Prinz Royal“ schwere Schlagseite gehabt habe, als die „Queen Mary“ im Gefecht mit der ersten deutschen Aufklärungsgruppe und fast gleichzeitig der kleine Kreuzer „Birmingham“ sanken. Ferner seien in diesem Teile des Gefechts fünf Ueberdreadnoughts der „Queen-Elizabeth“-Klasse beteiligt gewesen.

Andere englische Gefangene, welche von der deutschen dritten Torpedobootsflotte gerettet wurden, haben unabhängig von einander und unter schriftlicher Bestätigung ausgesagt, daß sie das Sinken des „Warpspite“ und von „Turbulent“, „Nestor“ und „Alkaster“ mit Sicherheit gesehen hätten.

Von einem deutschen Uboot ist 90 Seemeilen östlich der Lyne-Mündung nach der Seeschlacht vor dem Slagerrad ein Schiff der „Iron Duke“-Klasse mit schwerer Schlagseite und mit sichtlich viel Wasser im Vorschiff mit Kurs auf die englische Küste gesichtet worden. Dem Uboot gelang es wegen ungünstiger Stellung zu dem Schiff und wegen schwerer See nicht, zum Schuß zu kommen.

Die englischen Verluste an Menschenleben während der Seeschlacht vor dem Slagerrad werden auf über 1000 geschätzt. (Amtlich.)

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.